



Der Markt Kinding erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung folgende

**2. Änderungssatzung zur Satzung
über die Benutzung der öffentlichen
Bestattungseinrichtungen des Marktes Kinding vom
31.01.2018, zuletzt geändert am 26.07.2023**

vom 22.04.2026

**§ 1
Änderung**

1. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Bei **2.1 Enkering** wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Reihengräber (Abteilung E südlicher Teil)
Es wird kein Grabbeet angelegt. Es sind ausschließlich Stelen mit einer max. Breite von 0,35 m und einer max. Höhe von 0,80 m möglich. Für das Material gilt beiliegende Liste.“

Bei **2.2 Haunstetten** wird folgende Ziff. 6 angefügt:

„6. Reihengräber (Abteilung 5, Reihe 3)
Es wird kein Grabbeet angelegt. Es sind ausschließlich Stelen mit einer max. Breite von 0,35 m und einer max. Höhe von 0,80 m möglich. Für das Material gilt beiliegende Liste.“

Bei **2.3 Kirchanhausen** wird Abs. 2 wie folgt geändert:

„Für Urnengräber in Reihe XIII sind ausschließlich Stelen mit einer max. Breite von 0,35 m und einer max. Höhe von 0,80 m möglich. Für das Material gilt beiliegende Liste.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kinding, den 22.04.2026

Markt Kinding

Böhm
Erste Bürgermeisterin

